

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

Ort der Durchführung: Kongress + Kursaal Bern, Raum Panorama 2

Beginn Sitzung: 17.00 Uhr  
Ende Sitzung: 19.45 Uhr

### 1. Teilnehmer:

#### 1.1. *Steuerverwaltung des Kantons Bern:*

<i>Claudio Fischer</i>	<i>Steuerverwalter (entschuldigt, krank)</i>
<i>Annemarie Daepf</i>	<i>Leiterin Geschäftsbereich periodische Steuern, Mitglied GL, Stv. CF</i>
<i>Peter Notter</i>	<i>Leiter Geschäftsbereich Spez. Steuern u. Dienstleistungen, Mitglied GL</i>
<i>Sirgit Meier</i>	<i>Leiterin Geschäftsbereich Recht und Koordination, Mitglied GL</i>
<i>Marlene Kobierski</i>	<i>Koordinatorin Besteuerung Privatpersonen (entschuldigt)</i>
<i>Daniel Strahm</i>	<i>Leiter Koordination Unternehmensbesteuerung (entschuldigt/Ferien)</i>
<i>Fritz Burgunder</i>	<i>Vertretung von Daniel Strahm</i>

#### 1.2. *EXPERTsuisse Sektion Bern:*

*Hans Jürg Steiner (Moderation)*  
*Thomas Kunz*  
*Reto Gerber*  
*Martin Kistler*

#### 1.3. *TREUHANDSUISSE Sektion Bern:*

*Claudine Meichtry*  
*Etienne Junod*  
*Thomas Zurbriggen (Protokoll)*

#### 1.4. *Agro Treuhand*

*Markus Stauffer*

**Zielsetzung:** Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der im Vorjahr besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. **Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle gilt.**

**Begrüssung:** Hans Jürg Steiner begrüsst den Anwesenden und dankt für die Teilnahme an dieser wichtigen Sitzung. Der Dank gilt auch Claudio Fischer, welcher leider krankheitsmässig fehlt.

**Gedenkminute:** Die Sitzung startet mit einer Gedenkminute an Roland Kobel. Roland Kobel hat mit seiner Art und seinem Fachwissen viel zum guten Austausch zwischen den Verbänden und der Steuerverwaltung beigetragen. Wir hätten es ihm alle gegönnt, wenn er mit seinem VW Bus T6 California die Pensionierung hätte geniessen können. Leider verstarb Roland Kobel am 23. Mai 2021 nach kurzer Krankheit.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

### 2. Orientierungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

#### 2.1. Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation der KSTV / Organisatorische Veränderungen KSTV

Für die Steuerverwaltung ist es ein sehr emotionaler Moment, wenn man daran denkt, dass Roland Kobel im letzten Jahr noch da war und ein Grossteil dieses Traktandums vertreten hat.

Im Rahmen seiner Pensionierung wurde der Geschäftsbereich Produktion wie geplant in die zwei neuen Bereiche "periodische Steuern" und "Spezialsteuern" (übrige Steuern inkl. amtliche Bewertung und Support) aufgeteilt. Die beiden Bereiche werden nun durch Annemarie Daepf und Peter Notter geleitet.

Frau Susanne Greiner wurde Nachfolgerin von Annemarie Daepf im Bereich Organisation und Strategie. Die Funktion von Fritz Burgunder wurde von Daniel Strahm, vormals Bereichsleiter Bern-Mittelland übernommen.

Der grosse Bereich Unternehmensbesteuerung Bern-Mittelland wurde nach dem Wechsel von Daniel Strahm in zwei Bereiche aufgeteilt. Der eine Bereich (Stadt Bern, Köniz und weitere Gemeinden) wird von Roland Spring geleitet, und der andere (übrige Gemeinden) ab 1.1.2022 durch Janine Ayer, welche wieder zur Steuerverwaltung zurückkehrt.

Die Nachfolge von Jasmine Cuccarède, Bereichsleiterin Unselbständigerwerbende, welche zur Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission des Kantons Bern gewählt wurde, ist noch offen. Für Beatrice Zwettler, welche ihre Funktion intern geändert hat, übernahm Martin Zbinden interimistisch die Leitung der Abteilung für juristische Personen.

Die Regionen Seeland und Jura Bernois werden wie vorgesehen per 1. Januar 2022 zusammengeführt und von Hansjörg Herren geleitet. Uwe Lehmann führt den Bereich Unternehmensbesteuerung, Daniel Bärtschi den Bereich Unselbständigerwerbende. Den Bereich Inkasso führen die bisherigen Bereichsleiter in einer Co-Leitung. Die beiden Standorten Biel und Moutier bleiben erhalten.

Die Corona-Situation prägte das Jahr 2021 weiterhin. Die Arbeit wurde mit der ganzen Situation nicht einfacher und war teilweise umständlich.

#### 2.2. Stand Veranlagungen

Die Corona-Situation hatte Auswirkungen auf die Buchprüfung. Es wurden vermehrt Unterlagen eingefordert und etwas weniger Buchprüfungen vor Ort gemacht. Im nächsten Jahr sollen wieder Buchprüfungen analog dem Jahr vor Corona erfolgen.

Die Wirkung des neuen Regimes der Fristverlängerungen war gross. Per 30. Juni sind gegenüber dem Vorjahr 100'000 Steuererklärungen mehr eingegangen, per Ende September 40'000. Das "Arbeitsloch" bei der Steuerverwaltung ist nicht mehr da.

75 % der Steuererklärungen werden per Taxme online eingereicht. Der Papier-Anteil blieb nahezu unverändert bei 10 %, womit sich die Taxme offline Eliminierung in die online Version verschob. Mit Dr. Tax werden 14 % Steuererklärungen eingereicht.

Auch wenn über Taxme online ein Beleg-upload möglich oder sogar erfolgt ist, wurden Belege teilweise immer noch in Papierform eingereicht. Mittels kommunikativer Massnahmen soll hier entgegengewirkt werden.

Der Veranlagungsstand ist vergleichbar mit dem Vorjahr (Veranlagungsstand Steuererklärungen 2020 per 30. September 2021):

Natürliche Personen	66.7 %
Selbständig Erwerbende	40.4 %
Juristische Personen	32.3 %

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

Straflose Selbstanzeigen sind 543 eingegangen (etwas weniger als im Vorjahr) und jeden Monat gehen rund 60-70 ein. Die Pendenzen werden laufend reduziert, jedoch sind weiterhin 3'000 Selbstanzeigen offen. Die Jahresproduktion liegt bei 1'200-1'300 Selbstanzeigen, womit ein Rückstand von 2 Jahren besteht. Die zusätzlich befristeten Stellen laufen bis 2023, womit der Rückstand bis dahin praktisch abgebaut werden kann. Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip "first in/first out".

Beim Automatischen Informationsaustausch (AIA) gingen für 2019 150'000 Meldungen aus 86 Staaten ein. Die neuen Meldungen (2020) gehen beim Kanton Bern seit anfangs Oktober 2021 ein. Aussagen zu den Ergebnissen werden im Januar 2022 anlässlich der Medienkonferenz gemacht werden können.

### 2.3. *Fristverlängerungen 2022: Anträge aus Verbänden:*

- *Schnittstelle Dr. Tax für Fristverlängerungsgesuche?*
- *Generelle Überprüfung des im Jahr 2020 eingeführten Regimes*
- *Abgabefrist für Steuererklärung für selbständig Erwerbende – Regime analog jur. Pers.?*
- *Deckblatt zu den Steuererklärungsformularen mit Andruck des zuständigen Steueramtes wieder einführen (fehlt offenbar im Jahr 2020)*

Eine Schnittstelle für Fristverlängerungen zu Dr. Tax ist nicht geplant. Von den Steuererklärungen mit Dr. Tax wurden 66'000 herkömmlich eingereicht, 12'000 mittels elektronischer Übermittlung und Freigabequittung.

Die elektronische Übermittlung klappt sehr gut und die Steuerverwaltung wünscht einen vermehrten, diesbezüglichen Eingang. Von der Beratungsseite her kommt der Input, dass bei grosser Datenmenge (Beilagen) und bei unklaren Grundstücksnummern teilweise Probleme entstehen. Die Steuerverwaltung geht dem nach.

Bei den Fristen sind keine Änderungen geplant, auch nicht für selbständig Erwerbende. Dort ist die Frist grundsätzlich 15. Mai und diese kann online 2 Monate gratis verlängert werden. Damit besteht praktisch eine Gleichbehandlung mit den juristischen Personen, bei welchen noch handelsrechtliche Vorschriften (6-Monatsfrist) bestehen.

Es gibt unterschiedliche Deckblätter zur Einreichung der Steuererklärung. Die angedruckten Informationen hängen davon ab, mit welchem Medium (Elektronisch/Online, mit Freigabequittung oder auf Papier) die Steuererklärung eingereicht wird. Aufgrund der online-Einreichung erübrigt sich der Einreichort. In den übrigen Fällen ist der Ort, an welchem die Steuererklärung einzureichen ist, aufgedruckt. Eine Anpassung des Deckblattes ist somit nicht notwendig.

### 2.4. *Neuerungen in den Steuerjahren 2021 und 2022*

Folgende Änderungen sind geplant:

#### Steuerperiode 2021

- Anpassung Abzug Säule 3a auf CHF 6'883 / 34'416
- Erhöhung Abzug für Drittbetreuung von Kindern bei den bernischen Steuern von max. CHF 8'000 auf max. CHF 12'000
- Corona Bestimmungen werden weitergeführt
- Neue kantonale Steueranlagen: 3.025 für natürliche Personen, 2.820 für juristische Personen
- Die revidierten Bestimmungen der Quellenbesteuerung sind seit 1.1.2021 in Kraft. Die Möglichkeiten für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) wurden erweitert. Bei nachträglich ordentlichen Veranlagungen können zusätzliche Abzüge für z.B. Weiterbildung oder Alimente gemacht werden. Der Antrag auf NOV ist für das Steuerjahr 2021 einzureichen bis 31. März 2022. **Achtung**, wenn ein Antrag gestellt wird, hat eine Steuerdeklaration auch in den Folgejahren zu erfolgen.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

### Steuerperiode 2022

- Anpassung private Nutzung Geschäftsfahrzeuge; leichte Erhöhung Privatanteil, dafür ist der Arbeitsweg abgegolten und die Deklaration der Aussendienst-Tätigkeit entfällt
- Bei unverteilter Erbschaften wird die Verrechnungssteuer-Rückforderung der Erben neu im Wohnsitzkanton erfolgen. Wenn der Erblasser und die Erben Wohnsitz im Kanton Bern haben, erfolgt die Rückforderung wie bisher mittels Steuererklärung für das virtuelle Steuersubjekt. Sind bei Erbschaften im Kanton Bern ausserkantonale Erben beteiligt, wird der Verrechnungssteuer-Anspruch korrigiert.

### 2.5. *Weitere aktuelle Informationen aus der Steuerverwaltung*

- *wie wird die bessere Erreichbarkeit von Mitarbeitenden bei der KSTV durch den Treuhänder sichergestellt?*
- *ist die Abgabe der Steuererklärung weiterhin in Papierform möglich?*
- *Besteht künftig die Möglichkeit, Bemerkungen zur Steuererklärung anzubringen?*
- *Kündigungswelle für bestehende Spesenreglemente – wie können wir hier gegenseitig konstruktiv vorgehen, um nicht in alte Muster zurückzufallen? Wo steht die Diskussion bei der SSK?*
- *Generell: könnten gewisse Anpassungen/Vorschläge nicht innerhalb dieses Gremiums in eine Vernehmlassung gegeben werden?*

Die Infoline lief heiss. Die Abschaltung von Taxme offline hat zu vielen Telefonaten geführt. Neu werden Anrufe von Privatpersonen mittels Dateneingabe (Anrufrouting) beim Telefonieren abgefangen und direkt weitergeleitet (9'000 Anrufe konnten so direkt weitergeleitet werden). Die Erreichbarkeit sollte sich verbessern. Die Treuhänder sollten, wenn die direkte Telefonnummer nicht erhältlich ist, per Mail die veranlagenden Personen kontaktieren oder allenfalls über das allgemeine Kontaktformular auf der Website um einen Rückruf erbitten.

Die Steuererklärung kann weiterhin in Papierform abgegeben werden.

Bemerkungen bei Taxme können nicht angebracht werden. Es empfiehlt sich, soweit Begründungen notwendig sind, wie bisher unverändert ein separates Schreiben zu verfassen und dieses zusätzlich einzureichen.

### *Spesenreglement:*

In Bezug auf die Spesenreglemente erkennt die Steuerverwaltung des Kantons Bern keine Kündigungswelle. Die Steuerverwaltung stellte fest, dass diverse Reglemente schon lange bewilligt sind und will diese daher periodisch überprüfen. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen (160 Stellenprozent) werden rund 10-15 % jährlich geprüft, womit man unter dem Ziel der Finanzkontrolle liegt (grundsätzlich alle 5 Jahre sollte Überprüfung erfolgen).

Die Steuerverwaltung erkennt den Hinweis der Verbände, dass es u.U. zeitlich zu knapp ist, repräsentative und aussagekräftige belegmässig nachgewiesene Zahlen in Zeiten von Corona zu erheben. Grundsätzlich sollte eine Frist von 6 Monaten gewährt werden. Eine längere Dauer und auch eine Anpassung des Wordings wird von der Steuerverwaltung als schwierig erachtet, da ein entsprechender Bewilligungsprozess vermehrt Ressourcen bindet und dann für alle länger dauert.

Die auf der Website vorgesehene auszufüllende Tabelle soll eine entsprechende Einordnung ermöglichen. Es werden in dieser Phase keine Kisten mit Einzelbelegen erwartet. Eine einfache Regelung mittels Spesen in Prozent des Lohnes (Lösung von anderen Kantonen) wird aus Aspekten der Rechtsgleichheit nicht möglich sein. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern will weiterhin eine Einzelfallbetrachtung in Bezug auf die Festlegung der Pauschalspesen vornehmen. Sie ermuntert die Verbände allfällige Lösungsvorschläge zu machen.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

Die Änderungen auf Stufe SSK sind lediglich punktuell und der Kanton Bern wird diese übernehmen. Dafür werden keine neuen Reglemente benötigt. Berücksichtigt wird auch die Anpassung des Privatanteils für die Geschäftswagen.

Sofern die Kündigung des Spesenreglements akzeptiert wird, darf kein Hinweis mehr auf ein genehmigtes Spesenreglement im Lohnausweis mehr erfolgen. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann eine Überprüfung der Pauschalspesen nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgen. Die Firmen, welche bis zu 10 Pauschalspesenempfänger haben, können Pauschalentschädigungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens in einer sogenannten Spesenvereinbarung regeln. Den effektiven Genehmigungsprozess für Spesenreglemente für leitende Angestellte bedingt demnach mehr als 10 Pauschalspesenempfänger. Detaillierte Informationen sind auf TaxInfo erhältlich.

Die Verbände bieten der Steuerverwaltung an, für wesentliche Änderungen (z.B. neue Taxinfo-Beiträge) im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Verfügung zu stehen und die Mitglieder hierüber aktiv zu informieren.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

### 3. Follow-up Vorjahr

- 3.1. *Neubewertungen Liegenschaften (AN20) – Information über Stand der Eröffnungen und weiteres Vorgehen insbesondere auch in Bezug auf Einsprachen. Gibt es "Muster" von Einsprachegruppen? Wo steckt das Projekt der Vereinfachung?*

Derzeit sind noch 74'000 Grundstücke nicht eröffnet. Von den 730'000 bewerteten Grundstücken sind 11'500 Einsprachen eingegangen. Derzeit sind noch 10'200 Einsprachen (inkl. Saanen und Gsteig) offen. Für die Abarbeitung der Einsprachen wurden 500 Stellenprozente bis Ende 2025 zusätzlich bewilligt. Muster von Einsprachegruppen gibt es derzeit nur in Saanen.

- 3.2. *Quellensteuer – Information über Stand; Praxis Kanton Bern  
Anfrage Verbände: teilweise langwierige Fristen zur Rückmeldung auf Email-Anfragen. Bestanden besondere Schwierigkeiten oder welche Massnahmen werden/wurden getroffen?*

Mit der Zentralisierung von Bern/Biel und Thun erhoffte man sich die Einsparung von 18 Vollzeitstellen bei den Städten. Es wurden für die Bearbeitung 14 Stellen gutgeschrieben.

Die Einführung des neuen Quellensteuergesetzes führte zu einem grossen Mehraufwand. Die umfassenden Änderungen führten dazu, dass die systemtechnischen Anpassungen viel Zeit beanspruchten. So konnten erst ab Anfang Juni 2021 mit den Abrechnungen für das Jahr 2021 begonnen werden. Der daraus resultierende Rückstand wird nun laufend reduziert. Ziel ist, per Ende 2022 wieder in einem 3-Monats-Rhythmus die Abrechnungen erstellen zu können.

- 3.3. *Belegeinforderungen  
Feststellung: vermehrte Einforderungshandlungen seit letzter Sitzung bleibt. Ev. gilt es bezüglich Einreichung von Unterlagen die bisherige Praxis zu überdenken.*

Auch aufgrund von Corona erfolgten teilweise mehr Belegeinforderungen und es wurde etwas Umständlicher. Jedoch erfolgten generell 20 % weniger Einforderungshandlungen, was jedoch teilweise mit der automatischen Belegeinforderung bei Taxme online zusammenhängen könnte.

- 3.4. *COVID-19 (FOLLOW-UP)  
Entwicklungen, Anwendung für die Steuerklärung 2021 und weitere Informationen. Was wird an Angaben benötigt?*

Die Bestimmungen werden für 2021 analog 2020 weitergeführt.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

### 4. Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

#### 4.1. Gesetzesrevision 202x Kanton Bern

Die Steuergesetzesrevision 2024 ist vorbereitet. Es geht hierbei um Anpassungen an zwingendes Bundesrecht. Zusätzlich gibt es Vorlagen von Politik von Energiesparmassnahmen (Photovoltaik-Anlage) zur Vereinheitlichung und Förderung. Ferner werden Anpassungen aus der Praxis und Gerichtsentscheiden übernommen.

Das Vernehmlassungsverfahren beginnt am 24. Oktober 2021 und endet am 22. Januar 2022. Die erste Lesung im Parlament soll im Herbst 2022 erfolgen, die 2. Lesung im Frühling 2023, damit die Einführung per 1. Januar 2024 erfolgen kann.

- 4.2. *STAF – Einführung auf Stufe Kanton – erste Erfahrungen im Kanton Bern und aus den verschiedenen Arbeitsgruppen SSK (u.a. auch interkant. Steuerauscheidungen, F&E, basierend auf den Erläuterungen der Website SSK, Patentbox zu- und Patentboxwegzug bspw. von einem zum anderen Kanton mit unterschiedlichen Regimes)*
- *BEPS 2.0 – Wie wird das Thema von Seiten der KSTV BE verfolgt und begleitet? Wo und wann erwartet die Behörden konkrete Auswirkungen?*
  - *Basierend auf kürzlicher Erfahrung scheint sich die Praxis des Kantons Bern dahingehend geändert zu haben, dass die Kombination von STAF-Massnahmen und Steuererleichterungen praktisch kaum mehr möglich sind, obschon dies gesetzlich durchaus möglich wäre. Wie stellt sich die KSTV BE zu dieser neuen Praxis?*

#### Forschung und Entwicklung

In Bezug auf den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung werden am Herbstseminar in Interlaken einige Gedanken dargelegt. Es besteht auf allen Seiten Überforderung, weil es nicht nur um steuerliche Fragestellungen handelt. Es wird mit positiver Grundhaltung geprüft, aber es müssen einfach gewisse Grundlagen erarbeitet werden. Es ist ein laufendes Lernen. Eine detaillierte Dokumentation von Kunden-/Beraterseite dient die Grundlagen zu erarbeiten. Dabei ist ein schriftlicher Projektbeschrieb, die Bezeichnung der Arbeitnehmer welche sich mit F&E beschäftigen und die Darlegung der Kostenerfassung dienlich.

Wenn die Unternehmung eine klar zugeordnete Abteilung F+E hat, ist zu bestimmen, welcher Teil der F+E für die Weiterentwicklung von bestehenden Produkten und welche für die Neuentwicklung von Produkten eingesetzt wird. Für die Folgejahre kann auf diese Zuteilung abgestellt werden. Änderungen in der Zusammensetzung der Tätigkeiten sind der Steuerverwaltung mitzuteilen, die periodische Prüfung durch die Steuerverwaltung bleibt vorbehalten.

Wird die F+E Tätigkeit über F+E Projektarbeiten gelöst (keine eigentliche F+E Abteilung) sind der Steuererklärung der Projektbeschrieb, die Kosten unter Nennung der Personen sowie die Erfassungsmethode beizulegen. Es ist vorgesehen, einen Beitrag im TaxInfo zu dem Zusatzabzug für F+E zu publizieren.

Das FRASCATI-Handbuch 2015-Handbuch dient als Basis für die Beurteilung. Zudem hat die SSK eine Analyse auf ihrer Website publiziert. Ebenfalls auch der Kanton Aargau.

#### Patentbox:

Was passiert, wenn aus einem Kanton mit einem anderen Regime ein Zuzug in den Kanton Bern erfolgt? Gibt es Differenzbesteuerung?

Es gibt nicht viele, aber einige Anfragen hierzu. Die Anwendung der Patentbox ermöglicht, vielfach einen Steuersatz von weniger als 15 % zu erreichen. Der Aufwand ist technischer Natur, die Daten können gut aus dem SAP herausgezogen werden.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

Der Eintritt in die Box erfolgt im Kanton Bern einmalig zu einem moderaten Tarif (rund 2.5 % Steuern). Die Patenbox-Besteuerung wird schon im Jahr des Eintritts angewendet. Sofern nachfolgend ein Wegzug z.B. in den Kanton Zürich erfolgt, ist nach dem Verständnis des Kantons Bern der Eintritt erledigt. Der Anteil, welcher noch nicht "abgestottert ist", ist im Kanton Zürich evtl. noch zu besteuern. Die SSK erarbeitet eine Fallsammlung, welche als Grundlage in absehbarer Zeit publiziert werden dürfte.

Für eine Rückvergütung bei Austritt im Kanton Bern gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Bei einer interkantonalen Steuerauscheidung kann es spannende Fragen geben, gerade bei reinen Liegenschaftskantonen. Das Schreiben Nr. 34 der SSK wird vom Kanton Bern angewandt. Derzeit gibt es noch wenig Praxiserfahrung und die voraussichtlich publizierte Fallsammlung hierzu sollte mehr Anwendungsfälle und deren steuerliche Behandlung aufzeigen. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht abschliessend Ausscheidungsregeln wird beurteilen und festlegen müssen.

### BEPS. 2.0:

Dies sollte im Jahr 2023 konkret werden. Der Kanton Bern ist in Arbeitsgruppen vertreten. Auf Stufe Bund, der den Lead in dieser Angelegenheit hat, ist noch nicht alles klar – z.B. was für die Bemessungsgrundlage gilt? IFRS oder Handelsrecht? Hat das Auswirkungen auf andere Unternehmen? Was wird konsolidiert? Die Kantone werden Lösungen suchen wollen, die ermöglichen, am Hauptsitz einen «Supplement» zu bezahlen, um BEPS-konform zu sein.

### STAF-Massnahmen und Steuererleichterungen

Die Steuerverwaltung beurteilt STAF-Massnahmen, nicht Steuererleichterungen.

Die Steuerverwaltung ist der Meinung, dass neben den STAF-Massnahmen auch Steuererleichterungen weiterhin zur Anwendung kommen können. Steuererleichterungen zu 100% dürfte es künftig wohl nicht mehr geben.

#### 4.3. *Spesenreglemente/Pauschalspesen: aktuelle Situation im Kanton Bern sowie Entwicklungen und Diskussionen in der Arbeitsgruppe der SSK?* *- Wie werden Elektroautos als Geschäftswagen im neuen Spesenreglement behandelt?*

Der Privatanteil beträgt auch bei Elektroautos 0.9 % (ab 2021) des Anschaffungspreises.

Die Steuerverwaltung genehmigt Lösungen, welche die Stromkosten für den Betrieb eines Geschäftsfahrzeuges und eine angemessene Amortisationsdauer für die Wallbox-Installation beachten, z.B.:

Sofern Mitarbeiter die Stromkosten und Wallbox-Installation übernehmen, dann können ihm die Kosten als Auslagenersatz (Spesen) zurückerstattet werden. Nach 5 Jahren entfällt Amortisationsentschädigung.

Sofern die Unternehmung die Kosten übernimmt, kann eine monatliche Spesenpauschale für Strom bezahlt werden. Bei Kündigung vor Ablauf von 5 Jahren stellt der Restwert der Wallbox einen Lohnbestandteil dar.

#### 4.4. *Weitere aktuelle Diskussionen und Informationen aus den Arbeitsgruppen SSK*

Beim Kreisschreiben Nr. 5 werden Praxisfälle und Gerichtsentscheide übernommen. Es sind 270 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Die Publikation wird auf anfangs 2022 erwartet.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

### 4.5. *Verhaltenskodex Steuern 2021 (vgl. Beilage) Feedback und Diskussion*

Am 5. Oktober 2021 wurde der neue "Verhaltenskodex Steuern 2021" publiziert. Es ist nichts grundlegendes Neues, die Steuerverwaltung publiziert das im Intranet für ihre Mitarbeitenden und wird bei Jahresveranstaltungen darauf hinweisen.

Die Verbände werden diesen Punkt aufnehmen und ihren Mitgliedern den Kodex an den Veranstaltungen in Erinnerung rufen. Dieser Kodex wird auch als Beilage zum Protokoll versandt bzw. auf den Websites der Verbände publiziert.

## 5. Verschiedene fachliche und technische Fragen

### 5.1. *Fehlerhafte Veranlagung zu Gunsten des Steuerpflichtigen. Welche Praxis für die Steuerverwaltung? Besteht eine Pflicht des Steuerpflichtigen die Steuerverwaltung zu informieren? Wenn ja, welche Fristen gelten und in welchem Verfahren hat dies zu geschehen?*

Es gibt 2 Möglichkeiten: Kantonseinsprache oder Einsprache durch den Steuerpflichtigen.

Es gibt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes keine Pflicht zur Einsprache durch den Steuerpflichtigen. Es gibt jedoch das Risiko einer Nachsteuer, sofern es sich um eine neue Tatsache handelt.

Eine Kantonseinsprache ist grundsätzlich 60 Tage ab Eröffnung möglich. Im BE-Login sieht es der Pflichtige früher, was sich auf den Beginn der Frist auswirkt.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ist eine Einsprache durch den Steuerpflichtigen einfacher. Sofern jedoch eine telefonische, informelle Ankündigung erfolgt, sollte grundsätzlich eine Kantonseinsprache erfolgen.

### 5.2. *Ausfüllen der Steuererklärung per Internet über Login BE aber auch bei ordentlichen Eröffnungen per Post Die Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen spät abends zugestellt. Der aufgedruckte Tag entspricht nicht dem Zustellungsdatum (bspw. Zustellung mit Vorsprung von rund 10 Tagen). Welches Datum gilt für die Berechnung der Einsprachefrist?*

Für den Fristenlauf ist das auf der Verfügung aufgedruckte Datum sowohl für den Steuerpflichtigen wie auch seinen Stellvertreter massgebend.

Sofern man erkennt, dass die Eröffnung früher stattfand (eingeschriebener Brief, Zahlung von Steuern, Mailverkehr) ist insbesondere für weitergehende Verfahren nach der Einsprache das tatsächliche Datum massgebend, dies ist vor allem die Anwendung durch die Justiz.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

### 5.3. *Provisorische Abrechnungen*

*Laut Auskunft eines Mitarbeitenden der Kantonalen Steuerverwaltung wird das System bei Erstellung einer provisorischen Abrechnung automatisch für den Versand einer definitiven Veranlagung für zwei bis drei Monate blockiert. Besteht hier die Möglichkeit der Beschleunigung?*

Kann nicht forciert werden. Veranlagungen mit Schlussabrechnungen oder Entscheidungsberechnungen werden nicht eröffnet, solange die Zahlungsfrist für die vorangehende Rechnung nicht abgelaufen ist. Dies ist von Verarbeitungsschritten abhängig und kann nicht geändert werden.

### 5.4. *Vertretung/Korrespondenz*

*Die Steuerverwaltung stellt im Falle einer Vertretung regelmässig ihre Mitteilungen direkt dem Steuerpflichtigen zu. Was passiert, wenn der Vertreter eine Verfügung nicht rechtzeitig erhält und der Steuerpflichtige krankheitshalber nicht in der Lage ist, die Unterlagen dem Vertreter weiterzuleiten.*

Es kann nur eine umfassende Vertretung ins System der Steuerverwaltung eingegeben werden.

Sofern Vertretung in einer bestimmten Angelegenheit bekannt ist und die Eröffnung an den Steuerpflichtigen erfolgt, handelt es sich um eine Falscheröffnung. Wenn die Vertretung der Steuerverwaltung nicht bekannt ist, muss sich der Pflichtige die Eröffnung zurechnen lassen.

### 5.5. *Vertretung*

*Der Treuhänder beantwortet mit eigenem Briefkopf eine Einforderung von Belegen durch die Steuerverwaltung. Der Kunde wird diesbezüglich direkt kontaktiert (konkretes Beispiel mit Aufrechnung eines Privatanteils).*

Das Personal ist grundsätzlich hierauf geschult. Es handelt sich hierbei um einen Fehler, welcher zwar mühsam ist und verhindert werden sollte, aber leider das eine oder andere Mal vorkommt.

### 5.6. *Ethikkodex*

*Stand der Überarbeitung. Was wird neu?*

Vgl. Ausführungen unter Pt. 4.5 und Beilage.

### 5.7. *Kreisschreiben 37 Mitarbeiterbeteiligungen. Was wendet der Kanton Bern für eine Praxis an? Wie verhält es sich bei Nachfolgen und Aktionärsbindungsverträgen? Kanton Luzern hat eine ausführliche Publikation im Steuerhandbuch publiziert.*

Der Kanton Bern wendet das Kreisschreiben Nr. 37 grundsätzlich an. Vorbehalt besteht bei 5-jähriger Sperrfrist gem. Ziff. 3.4.3, welche nur in Einzelfällen angewendet wird. Jedoch wird praktisch jeder Formelwert akzeptiert, wenn eine Rückgabeverpflichtung zum Formelwert seitens des Arbeitnehmers besteht.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

Gemäss der Praxis des Kantons Bern sind Beteiligungsquoten pro Mitarbeiter bis max. 10 % als Mitarbeiterbeteiligungspläne (insgesamt max. 20 % des gesamten Kapitals) anerkannt. Die Nachfolge kann und soll nicht über Mitarbeiterbeteiligungspläne erfolgen, welche einen entsprechenden Diskont enthalten.

Die Bestimmung des Vermögenssteuerwertes gemäss ABV wird von einigen Unternehmen angewandt. Bisher musste keine Nachbesteuerung erfolgen. Die Erläuterungen sind im TaxInfo publiziert.

- 5.8. *Berechnung des Vermögenssteuerwertes von nicht an einer Börse kotierten Aktien*  
*Der Kanton ZH hat am 27.9.2021 eine neue Mitteilung mit einem Praxiswechsel publiziert, dass ab der Steuerperiode 2021 bei der Einschätzung von Anteilshaber\*innen nicht mehr auf den Steuerwert des Vorjahres, sondern auf den aktuellen Steuerwert abstellt. Wie verhält es sich im Kanton Bern?*

Im Kanton Bern wird das System geändert. Der Kapitalisierungssatz wird erhöht. Aufgrund des veränderten Satzes wird die Gegenwartsbemessung als sachlich besser beurteilt. Da Veranlagungsstand sich nicht verändert, wird generell neu die Gegenwartsbewertung angewendet (kein Wahlrecht mehr).

Zukünftige Ereignisse (schlechter Geschäftsgang) kann einfließen. Ein Antrag auf mehrjährige Betrachtung im Sinne des Modells 2 nach SSK KS 28 kann ebenfalls nach wie vor gestellt werden.

- 5.9. *Kreisschreiben Nr. 5 – vollständige Überarbeitung*  
*Was ändert im Kanton Bern? Informationen über Anhörung und weitere Entwicklung.*

Bereits in Ziffer 4.4. enthalten – eher kosmetische Korrekturen, welche vom Kanton Bern übernommen werden.

- 5.10. *Kinderabzug*  
*Was sind die Voraussetzungen, dass steuerrechtlich die berufliche Erstausbildung akzeptiert wird (Hürden)? Welche Nachweise werden verlangt und sind diese in jedem Fall einzu-reichen?*

Der Abzug hängt mit der Unterhaltspflicht zusammen. Es gibt eine umfassende Rechtsprechung zu Art. 277 ZGB (elterliche Unterhaltspflicht).

Es muss sich um einen gemeinsam gefassten Lebensplan handeln. Vorübergehende Unterbrüche bis 2 Jahre bis 25 sind im Kanton Bern unproblematisch (z.B. Militär, Prüfungsvorbereitung, Sprachschule).

Nutzt das Kind den Unterbruch für Tätigkeiten, die nicht Voraussetzung oder notwendige Ergänzung für die eigentliche Ausbildung sind (z.B. Praktika, die nicht im Kontext mit dem Studium stehen, aber dem Kind besser Berufschancen vermitteln) befindet sich das Kind während des Unterbruchs nicht in Ausbildung. Fällt der Unterbruch auf einen Stichtag, ist der Abzug nicht möglich

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 18. Oktober 2021

### 5.11. Abzug für Kinderbetreuung

*Welche Unterlagen/Belege werden für diesen Abzug gefordert?*

Bei Institutionen ist der Nachweis mittels Belege einfach.

Bei Betreuung durch Privatpersonen wird ein Zahlungsnachweis oder eine Quittung verlangt. Die Kostenübernahme von Lebenshaltungskosten (Mittagessen, Eintritt Zoo etc.) stellen keine Drittbetreuungskosten dar. Jedoch kann die Kostenübernahme für den Arbeitsweg, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, geltend gemacht werden.

Grundsätzlich stellt die Übernahme von Berufskosten der betreuenden Person einen Lohnbestandteil dar. Dieser ist von der betreuenden Person zu versteuern. Im Gegenzug kann sie die entsprechenden Fahrkosten geltend machen. Die Eltern können diesen Lohnbestandteil als Drittbetreuungskosten geltend machen. In diesem speziellen Einzelfall kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Für die Steuerverwaltung ist es ausreichend, dass, hierfür eine Quittung ausgestellt wird, aus der klar hervor geht, wer die betreuende Person ist.

### 5.12. Strafloze Selbstanzeige

*Bagatellfälle. Wo liegt hier die Grenze. Können solche Fälle im ordentlichen Verfahren erledigt werden? Ist dazu ein Brief notwendig, der als Beilage mit den Unterlagen eingereicht wird? Bestehen weitere Vorschriften?*

Gibt es nicht für den Vertreter und kann nur von der Steuerbehörde beurteilt werden.

## 6. Verschiedenes

Sitzungstermin 2022: Die Sitzung findet am Montag, 7. November 2022, ab 17.00 Uhr statt

Bern, 30. November 2021

sig. Claudio Fischer

sig. Hans Jürg Steiner

sig. Etienne Junod

sig. Markus Stauffer

**PROTOKOLL: sig. Thomas Zurbriggen**